



## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen von CDU, B90/Die Grünen, SPD, FDP und SSW

**Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen  
Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und  
Versorgungsempfänger (Versorgungs-EPP-Gesetz Schleswig-  
Holstein)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich, Höhe, Auszahlung**

(1) Empfängerinnen und Empfänger von Ruhegehalt sowie von Witwergeld oder Witwengeld im Sinne des § 1 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. April 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 526), erhalten von dem jeweiligen Träger der Versorgungsbezüge eine einmalige steuerpflichtige Energiepreispauschale, wenn

1. sie am 1. September 2022
  - a. einen Anspruch auf Versorgungsbezüge hatten und
  - b. ihren Wohnsitz im Inland hatten sowie
2. kein Ausschlusstatbestand des § 2 vorliegt.

Den Empfängerinnen und Empfänger von Ruhegehalt nach Satz 1 stehen gleich Empfängerinnen und Empfänger von

1. Unterhaltsbeiträgen nach dem Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein,
2. Altersgeld im Sinne des Abschnitts XIIa des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein.

(2) Die Höhe der Energiepreispauschale beträgt 300 Euro.

(3) Die Träger der Versorgungsbezüge sollen die Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne des § 1 Absatz 1 bis 31. Dezember 2022 auszahlen.

## **§ 2**

### **Ausschlusstatbestände**

(1) Sofern eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger nach § 1 Absatz 1 mehrere Bezüge von Trägern der Versorgungsbezüge erhält, erhält diese Versorgungsempfängerin oder dieser Versorgungsempfänger die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz nur einmal; dabei geht der Anspruch

1. auf eine Energiepreispauschale nach Abschnitt XV des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911), aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis dem Anspruch nach diesem Gesetz vor;

2. auf eine Energiepreispauschale aus dem neueren Versorgungsbezug dem Anspruch aus dem früheren Versorgungsbezug vor.
- (2) Eine Energiepreispauschale nach § 1 wird nicht gewährt, wenn eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger nach § 1 Absatz 1
1. eine Alters-, Erwerbsminderungs-, Witwen- oder Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht oder
  2. für die Versteuerung des Ruhegehaltes, Witwergeldes oder Witwengeldes in die Steuerklasse 6 eingereiht ist und
    - a. Einkünfte im Sinne des § 64 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein bezieht oder
    - b. nach § 65 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein anzurechnende Versorgungsbezüge bezieht oder
  3. Anspruch auf eine Energiepreispauschale nach dem Einkommensteuergesetz oder anderen gesetzlichen Regelungen hat.

### **§ 3**

#### **Versorgungsrechtliche Auswirkungen**

- (1) Die Energiepreispauschale ist kein Versorgungsbezug im Sinne des § 2 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein und ist insoweit bei den versorgungsrechtlichen Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften (insbesondere §§ 64 bis 68 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein) nicht zu berücksichtigen.
- (2) Eine im Zusammenhang mit der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlte Energiepreispauschale gilt nicht als Rente im Sinne des § 66 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein.

### **§ 4**

#### **Rückzahlung**

Ist die Energiepreispauschale gezahlt worden, obwohl sie nach diesem Gesetz nicht zustand, ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen. Eine Verrechnung kann mit der Zahlung von Bezügen erfolgen.

### **§ 5**

#### **Mitwirkungspflicht**

Die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger ist verpflichtet, dem jeweiligen Träger der Versorgungsbezüge einen Anspruch auf die Energiepreispauschale nach Abschnitt XV des Einkommensteuergesetzes oder anderen gesetzlichen Regelungen anzuzeigen, sofern sich dieser Anspruch aus einem

Dienst- oder Arbeitsverhältnis ergibt, das nicht zum Träger der Versorgungsbezüge besteht.

## **§ 6**

### **Verwaltungsvorschriften**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Das vorliegende Gesetz überträgt die den Empfängerinnen und Empfängern von Renten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch gewährte Energiepreispauschale (EPP) auf Versorgungsempfänger des Landes, der Gemeinden, Kreise und Ämter sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Pauschale soll auch für diesen Personenkreis die sprunghaft und drastisch gestiegenen Energiekosten kurzfristig und sozial gerecht abfedern.

Da der Bund – anders als für die Erwerbstätigen – keine bundesweite steuerrechtliche Regelung trifft, bedarf es einer landesgesetzlichen Grundlage. Diese orientiert sich im Sinne einer wirkungs- und systemgerechten Übertragung an den bislang bekannten Rahmenbedingungen für die beabsichtigte Zahlung an die Rentnerinnen und Rentner. Da eine trennscharfe Abgrenzung des Berechtigtenkreises insbesondere ohne Kenntnis der konkreten rentenrechtlichen Ausgestaltung noch nicht möglich ist, enthält das Gesetz eine Befugnis des Finanzministeriums, konkretisierende Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Ziel ist es, ggf. so nachzusteuern, dass einerseits alle nach diesem Gesetz Berechtigten tatsächlich die Energiepreispauschale erhalten, andererseits aber auch die Vorgabe, Doppelzahlungen zu vermeiden, Rechnung getragen werden kann.

Bei einer Gesamtzahl von rd. 37.500 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern ergeben sich Kosten von ca. 11,25 Mio. Euro. Nicht berücksichtigt sind die Einbehaltungen, die sich durch die Versteuerung ergeben sowie die Anzahl von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die keinen Anspruch auf die Gewährung der Energiepreispauschale haben werden. Unter Einbeziehung dieser Faktoren werden Kosten in Höhe von bis zu 10 Mio. € entstehen.

Eine Aufnahme des Anspruchs in das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein scheidet aus, da es sich bei der EPP nicht um eine versorgungsrechtliche Leistung handelt.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu § 1 – Anwendungsbereich, Höhe, Auszahlung**

##### **Zu Absatz 1**

##### **Satz 1**

Absatz 1 Satz 1 bestimmt den anspruchsberechtigten Personenkreis. Träger der Energiepreispauschale (EPP) sind die jeweiligen Träger der Versorgungsbezüge gemäß § 1 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein.

Danach haben Anspruch auf die EPP Empfängerinnen und Empfänger von Ruhegehalt und Empfängerinnen von Witwengeld bzw. Empfänger von Witwergeld, deren Versorgungsbezüge das Land oder die weiteren in § 1 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein aufgeführten Dienstherren tragen.

Von der Gewährung ausgenommen sind Bezieherinnen und Bezieher von Waisen- oder Halbweisengeldern. Diese Begrenzung des Berechtigtenkreises entspricht der nach derzeitigem Stand vorgesehenen vergleichbaren Regelung für Bezieherinnen und Bezieher von Renten. Bei diesem Personenkreis wird nach den Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Stand: 09. September 2022) davon ausgegangen, dass sie ihren Lebensunterhalt regelmäßig nicht selbst bestreiten und bereits mittelbar durch Haushaltsgemeinschaften mit Erwerbstätigen oder Bezieherinnen und Beziehern von Hinterbliebenenrenten erfasst werden. Empfängerinnen und Empfänger von Waisenrenten, deren Lebensunterhalt nicht über die Haushaltsgemeinschaft abgedeckt ist, haben die Pauschale in der Regel als Auszubildende erhalten oder sollen sie als Studierende oder Fachschüler und Fachschülerinnen erhalten.

Jede Versorgungsempfängerin und jeder Versorgungsempfänger nach Absatz 1 soll die EPP nur einmal erhalten.

Eine einmalige EPP wird nach Nummer 1 Buchstabe a nur gewährt, wenn am 1. September 2022 Anspruch auf Versorgungsbezüge bestand. Damit wird sichergestellt, dass eine Doppelzahlung an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger vermieden wird, deren Ruhestand im Laufe des Jahres 2022 beginnt. Denn sofern sich die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger am 1. September 2022 in einem aktiven Dienstverhältnis befand, hat sie oder er bereits nach Abschnitt XV des Einkommensteuergesetzes (EStG) Anspruch auf eine einmalige EPP. Um zu verhindern, dass eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der nach dem 1. September 2022 in den Ruhestand tritt, einen weiteren Anspruch auf die EPP (aus seinem Status als Beamtin oder als Beamter im Ruhestand und damit) als Versorgungsempfängerin oder als Versorgungsempfänger hat, ist der Anspruch nach diesem Gesetz daran gebunden, ob am 1. September 2022 ein Anspruch auf Versorgungsbezüge bestand. Gleiches gilt für Witwen oder Witwer. Im Übrigen zeichnet diese Regelung den in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung des grundsätzlichen Anspruchs auf die EPP nach.

Nach Nummer 1 Buchstabe b wird eine EPP nicht an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gewährt, deren Wohnsitz am 1. September 2022 nicht im Inland lag. Hier wird ebenfalls die Regelung der gesetzlichen Rentenversicherung übernommen.

Weiterhin darf nach Nummer 2 kein Ausschlussstatbestand vorliegen, der eine grundsätzlich berechnete Versorgungsempfängerin oder einen grundsätzlich

berechtigten Versorgungsempfänger wieder von der Gewährung einer EPP ausnimmt (siehe hierzu Begründung zu § 2).

## **Satz 2**

Nach Satz 2 stehen Empfängerinnen und Empfänger eines Unterhaltsbeitrages nach dem Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein sowie Empfängerinnen und Empfänger von Altersgeld nach Abschnitt XIIa des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern nach Satz 1 gleich. Insbesondere bei altersgeldberechtigten Personen ist es nicht ausgeschlossen, dass keine anderweitigen Ansprüche bestehen, weswegen in diesen Fällen die Zahlung der EPP an diese Personen mit dem vorliegenden Gesetz sichergestellt werden soll. Insgesamt wird durch Satz 2 eine Gleichstellung unterschiedlicher, aber dem Grunde nach vergleichbarer Personenkreise erreicht, die jedoch verschiedenen bezeichnet sind.

## **Zu Absatz 2**

Die Höhe der EPP beträgt analog zur Zahlung in der gesetzlichen Rentenversicherung 300 €.

## **Zu Absatz 3**

Die EPP für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit diese nicht durch § 2 vom anspruchsberechtigten Personenkreis ausgeschlossen sind, soll durch die maßgeblichen Versorgungsträger der Versorgungsbezüge bis zum 31. Dezember 2022 ausgezahlt werden.

## **Zu § 2 - Ausschlussgründe**

Um zu vermeiden, dass Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach diesem Gesetz die EPP aufgrund einer anderen gesetzlichen Regelung ggf. mehrfach erhalten, sind Ausschlussstatbestände erforderlich. Tritt einer der Ausschlussgründe ein, besteht kein Anspruch auf die EPP. Die Ausschlussregelungen folgen dem Grundsatz, dass eine EPP nach dem vorliegenden Gesetz nicht gewährt wird, wenn eine andere, ebenfalls zum Bezug der EPP berechtigenden Bezügezahlung hinzutritt.

## **Absatz 1**

Absatz 1 enthält den allgemeinen Ausschlussgrund, wonach eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger die Energiepreispauschale nur einmal erhalten kann, selbst wenn sie oder er mehrere Dienst- oder Versorgungsbezüge nebeneinander bezieht.

Sofern neben einem Versorgungsbezug nach § 1 Absatz 1 ein Anspruch auf die EPP aus einem Dienstverhältnis besteht, geht nach Nummer 1 infolge der Regelung des Einkommensteuerrechts (hier insbesondere § 117 EStG) der Anspruch aus dem

Dienstverhältnis vor; eine daneben tretende Zahlung nach diesem Gesetz scheidet aus.

Nach Nummer 2 geht der mit einem neueren Versorgungsbezug verbundene Anspruch der Versorgungsempfängerin oder des Versorgungsempfängers auf die EPP dem mit einem früheren Versorgungsbezug verbundenen Anspruch auf die EPP vor. Auch hier darf die (auf mehrfache Versorgungsbezüge Anspruch habende) nach diesem Gesetz berechnete Person die EPP nur einmal erhalten. Die Regelung zeichnet dabei die gesetzliche Grundwertung der § 65 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein nach, wonach der frühere Versorgungsbezug in Ansehung eines hinzutretenden neueren Versorgungsbezuges ggf. ruht. Da somit in diesen Fällen nur die die früheren Versorgungsbezüge gewährende Stelle Kenntnis vom jeweiligen anderweitigen Bezug hat, kann auch nur diese Stelle die Zahlung der EPP nach diesem Gesetz ausschließen.

## **Absatz 2**

Nach Nummer 1 erfolgt keine Gewährung der EPP nach diesem Gesetz, wenn die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger Anspruch auf eine Rente hat. In diesen Fällen wird pauschalerweise davon ausgegangen, dass die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger bereits Anspruch auf eine EPP nach dem SGB 6 hat. Eine Doppelzahlung ist daher auch hier zu vermeiden. Wird die Rente nach § 66 laufend auf das Ruhegehalt oder das Witwen- bzw. Witwergeld angerechnet, kann die Vermeidung der Doppelzahlung durch den Dienstherrn automatisch erfolgen, da er Kenntnis von dem hinzutretenden Rentenanspruch hat. Hat er hierüber keine Kenntnis (etwa in Fällen des Anspruchs einer Witwe oder eines Witwers auf eine eigene Altersrente), kann die Zahlung der EPP erst nach abgeschlossener Prüfung im Einzelfall erfolgen.

Nach Nummer 2 erfolgt zudem keine Gewährung einer EPP nach diesem Gesetz, wenn die Versorgungsbezüge nach Lohnsteuerklasse 6 versteuert werden und Einkünfte nach § 64 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vorliegen (Buchstabe a) oder nach § 65 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein anzurechnende Einkünfte bezogen werden (Buchstabe b).

Eine Zahlung der EPP an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die ein Einkommen im Sinne des § 64 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein erzielen, ist dem Grunde nach nur dann gerechtfertigt, wenn die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger nicht bereits eine Zahlung aufgrund seines Beschäftigungsverhältnisses erhalten hat (Buchstabe a). Es ist dabei (im Hinblick auf § 64 Absatz 6 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein) nicht erforderlich, dass das Einkommen auch tatsächlich auf die Versorgungsbezüge angerechnet wird. Pauschalerweise wird hier vielmehr davon ausgegangen, dass eine entsprechende Zahlung der EPP durch den Arbeitgeber unterstellt werden kann. Um eine Doppelzahlung zu vermeiden, entfällt nach Buchstabe a daher ein Anspruch auf

Zahlung der EPP nach diesem Gesetz beim Bezug eines anderen Einkommens. Da es aber auch möglich ist, dass die anderen Einkünfte nach Lohnsteuerklasse 6 versteuert werden und die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger daher aus ihrem oder seinem Beschäftigungsverhältnis wegen § 117 Absatz 1 Satz 1 EStG keinen Anspruch auf die Zahlung der EPP durch seinen Arbeitgeber hat, soll arbeitenden Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern eine EPP nach diesem Gesetz erhalten, wenn die Versorgungsbezüge nach Lohnsteuerklasse 1 bis 5 versteuert werden.

Nach Buchstabe b erfolgt keine Gewährung der EPP nach diesem Gesetz, wenn die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger auf andere Versorgungsbezüge Anspruch hat, die nach § 65 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein anzurechnen sind. Unabhängig davon, ob die Stelle, die den anderen Versorgungsbezug schuldet, eine EPP gewährt, würde diese andere Stelle nichts davon wissen, dass ebenfalls Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein bezogen werden, da eine Anrechnung nur auf die Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein erfolgt. Hinsichtlich des Bezuges einer weiteren Versorgung besteht eine Mitteilungs- und Anzeigepflicht der Versorgungsempfängerin oder des Versorgungsempfängers auch nur gegenüber der Stelle, die eine andere Versorgungsleistung anrechnet – hier sind es das Land und die weiteren Dienstherrn, die im Geltungsbereich des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein aufgeführt sind. Um eine Doppelzahlung von vornherein zu vermeiden, haben Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne des § 1 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein daher keinen Anspruch auf die EPP nach diesem Gesetz, wenn sie Versorgungsbezüge beziehen, die nach den vorgenannten Vorschriften anzurechnen sind. Da es aber auch möglich ist, dass die anderen Versorgungsbezüge nach Lohnsteuerklasse 6 versteuert werden und die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger daher weder vom Dienstherrn, der die anzurechnenden Bezüge zahlt, noch nach dem vorliegenden Gesetz einen Anspruch auf die Zahlung der EPP hätte, soll den mehrfach Versorgungsbezüge beziehenden Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern eine EPP nach diesem Gesetz gewährt werden, wenn die Versorgungsbezüge nach Lohnsteuerklasse 1 bis 5 versteuert werden.

### **Zu § 3**

Die Energiepreispauschale ist als gesamtgesellschaftliche Entlastungsleistung für gestiegene Preise – insbesondere im Energiesektor – keine Alimentation im Sinne des Artikels 33 Abs. 5 GG. Insofern ist sie bei den Ruhens- Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein nicht zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt für die Energiepreispauschale, die zusammen mit einer gesetzlichen Rente ausgezahlt wird, beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit der gesetzlichen Rente gemäß § 66 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein.

Damit wird sichergestellt, dass die Energiepreispauschale beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbseinkommen oder Renten nicht verrechnet wird.

**Zu § 4**

In Fällen der unrechtmäßigen Doppelzahlung ist die überzahlte Energiepreispauschale zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt im Wege der Verrechnung mit den Versorgungsbezügen.

**Zu § 5**

Die Regelung folgt dem Grundsatz, dass Doppelzahlungen zu vermeiden sind und legt eine Mitwirkungspflicht der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger fest. Der Anspruch auf eine Energiepauschale nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes oder anderer gesetzlicher Regelungen geht dem Anspruch nach diesem Gesetz vor, daher werden die Versorgungsempfängerinnen verpflichtet, derartige Ansprüche aus anderen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen anzuzeigen. Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger werden mit den jeweiligen Bezügemitteilungen über Ihre Mitwirkungspflicht informiert.

**Zu § 6**

Angesichts der aktuell noch bestehenden Unsicherheit über den konkreten Umfang der von der Bundesregierung beabsichtigten Regelungen im Sozialversicherungsrecht ist vorgesehen, dass das Finanzministerium die Möglichkeit erhält, in Verwaltungsvorschriften insbesondere zu konkretisieren, in welchen Fällen von einem bereits erfolgten oder anderweitigen Bezug der Energiepreispauschale ausgegangen wird.

**Zu § 7**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Tobias Koch  
und Fraktion

Lars Harms  
und Fraktion

Lasse Petersdotter  
und Fraktion

Christopher Vogt  
und Fraktion

Thomas Losse-Müller  
und Fraktion